

Satzung des Stadtmarketing Treffpunkt Lichtenfels e. V.

Präambel

Der Verein Stadtmarketing Treffpunkt Lichtenfels e. V. hat die Aufgabe sich für die Stadtentwicklung der Stadt Lichtenfels einzusetzen, gemeinsam Konzepte zu entwickeln, zu finanzieren und umzusetzen und versteht sich als die gebündelte, konkretisierte Interessenvertretung des Einzelhandels, der Gastronomie, des Dienstleistungsgewerbes, der Banken sowie allen Gewerbetreibenden in Lichtenfels.

Zusammenschluss Stadtmarketing Lichtenfels e. V. und Aktionsgemeinschaft Treffpunkt Lichtenfels e. V.:

Die beiden Vereine Stadtmarketing Lichtenfels e. V. und Aktionsgemeinschaft Treffpunkt Lichtenfels e. V haben in der Vergangenheit sehr eng zusammengearbeitet und sämtliche Veranstaltungen und Aktionen gemeinsam organisiert. Mit dem Zusammenschluss der beiden Vereine werden Ressourcen gebündelt und Synergien geschaffen. Dazu wird der Verein Aktionsgemeinschaft Treffpunkt Lichtenfels e. V. aufgelöst und die Mitglieder gebeten, sich dem Stadtmarketingverein anzuschließen. Die Aktionsgemeinschaft Treffpunkt wurde bereits im Jahr 1972 als Verbund des Einzelhandels und anderer Wirtschaftszweige gegründet, der es sich zur Aufgabe gemacht hat, Lichtenfels attraktiver zu machen. Die Aktionsgemeinschaft hat zahlreiche Veranstaltungen und Aktionen in Lichtenfels etabliert und geprägt und die Lichtenfelser Innenstadt so attraktiver gestaltet. Um dieses außerordentliche Engagement und die Leistung zu würdigen und den Namen „Treffpunkt“ weiterzuführen benennt sich der Verein Stadtmarketing Lichtenfels in Stadtmarketing Treffpunkt Lichtenfels e. V. um.

Satzung

§ 1 Name, Eintragung, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
„Stadtmarketing Treffpunkt Lichtenfels e. V.“
2. Der Verein ist unter der Nummer VR 200290 im Vereinsregister beim Amtsgericht Coburg eingetragen.
3. Sitz des Vereins ist Lichtenfels.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der gemeinsamen Interessen aller Mitglieder, insbesondere des Handels, Gewerbe, Handwerks, Dienstleistung, Industrie, Sparkassen und Banken, Gaststätten und Hotellerie, Behörden und kommunale Verwaltung, Haus- und Grundeigentümer, Vereine, Verbände und sonstiger Institutionen hinsichtlich:
 - Belebung der Innenstadt (Steigerung der Kundenfrequenz, Erhöhung der Verweildauer z. B. durch attraktive Gastronomie-, Kultur- und Freizeitangebote)
 - Standortentwicklung und Optimierung des Branchenmixes
 - Förderung von Kommunikation und Kooperation (zwischen den Akteuren, insbesondere Wirtschaft und Verwaltung)
 - Abstimmung und Bündelung von Aktivitäten
 - Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Aktionen
 - Profilierung von Image und Identität der Stadt
 - Steigerung der Zufriedenheit der innerstädtischen Kunden (breites Angebot, einheitliche Kernöffnungszeiten, Servicequalität)

Der Vereinszweck wird insbesondere durch die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen allen öffentlichen und privaten Kräften in der Stadt Lichtenfels verwirklicht, um die Attraktivität und wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit zu erhöhen und die Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit ihrer Stadt zu stärken.

Hierzu gehören insbesondere:

- Unterstützung und Stärkung von Handel, Gewerbe und Dienstleistung
- Gewinnung und Pflege von weiteren Mitgliedern, Sponsoren, Unterstützern und Partnern
- Mitwirkung bei der Umsetzung und Fortschreibung des ganzheitlichen Stadt- und Standortmarketingkonzeptes auf der Grundlage des Stadtentwicklungskonzeptes
- Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit
- Koordination aller marketingrelevanten Bereiche des Innenstadtmanagements
- Aktive Mitwirkung an der Standortprofilierung und dem Veranstaltungsmanagement
- Planung, Koordination und Durchführung von Aktionen und Veranstaltungen
- Weiterentwicklung des Dienstleistungs- und Einzelhandelsangebots
- Multifunktionalität der Stadt fördern
- Stärkung der Innenstadt als Versorgungszentrum
- Ausgewogenes Verkehrs- und Parkraumkonzept

- Attraktives Umfeld zur Steigerung der Aufenthaltsqualität
 - Stärkung der Innenstadt als Ort zeitgemäßen Wohnens
 - Kultur als Anker städtischer Identifikation
 - Vielfalt, Vitalität und Identität durch Stadtmarketing
 - Abstimmung mit den kommunalpolitischen Entscheidungsträgern
 - Schaffung von Dienstleistungen für den Kunden
 - Förderung des Tourismus, sowie von Gastronomie und Hotellerie
2. Entsprechend des unter Abs. 1 genannten Zweck sind ebenso Projekte zu entwickeln und umzusetzen, die gemäß der Richtlinien des Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ den Erhalt und die Weiterentwicklung zentraler innerörtlicher Versorgungsbereiche als Standorte für Wirtschaft, Kultur, Wohnen, Arbeiten und Leben beinhalten. Hierdurch sind insbesondere Fördermittel für Investitionen zur Profilierung und Standortaufwertung von Ortszentren, innerstädtischen Quartieren und Stadtteilzentren zu generieren. Gleiches gilt für weitere, bestehende bzw. zukünftig aufgelegte Programme.

Der Verein „Stadtmarketing Treffpunkt Lichtenfels e.V.“ schafft somit zur Stärkung der Innenstadt der Stadt Lichtenfels als Instrument ein Innenstadtmanagement im Rahmen einer zu bildenden öffentlich-privaten Partnerschaft.

Mit dem öffentlich-privaten Projektfonds steht im Innenstadtprogramm der Städtebauförderung ein neues Instrument zur Verfügung. Der Projektfonds, finanziert aus privaten Mitteln (hierbei handelt es sich um Gelder des Vereins), wird mit Mitteln der Städtebauförderung kofinanziert, sofern die Richtlinien im Sinne der Städtebauförderung erfüllt sind.

Durch diese Vereinsgründung soll insbesondere auch den Vorgaben der Regierung von Oberfranken Rechnung getragen werden, die als Mittel zur Stärkung privaten Engagements bei der Quartiersaufwertung derartige kooperative Verfahren mit Beteiligung der örtlichen Wirtschaft und einzelner Personen vorsehen.

3. Der Verein verfolgt mit seiner Arbeit keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Eine Gewinnerzielung ist nicht beabsichtigt. Etwaige Überschüsse und Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Ziele verwendet werden.
4. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder vom Verein keine Zuwendungen oder sonstige unmittelbare Leistungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft, Pflicht zur Beitragszahlung

1. Mitglieder des Vereins können alle volljährigen, natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften aus den Bereichen Handel, Handwerk, Dienstleistung, Industrie, Geld- und Finanzinstitute, Gaststätten und Hotellerie, Behörden und kommunale Verwaltung, Haus- und Grundeigentümer, Vereine, Verbände und sonstiger Institutionen werden.

Förderndes Mitglied können darüber hinaus auch Personen werden, die an der Förderung der Vereinszwecke interessiert sind. Fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Stimmrecht.

2. Die Mitgliedschaft wird durch eine an den Vorstand gerichtete, schriftliche Beitrittserklärung beantragt und zustimmenden Vorstandsbeschluss erworben.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein. Dieser erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand und ist nur unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten auf den Schluss des Geschäftsjahres zulässig. Ebenfalls erlischt die Mitgliedschaft durch Tod oder Liquidation der Firma oder Auflösung der sonstigen Vereinigung.

4. Der Vorstand ist berechtigt, ein Mitglied, das die Interessen des Vereins verletzt oder das Ansehen des Vereins schädigt, mit sofortiger Wirkung auszuschließen. Der Vorstandsbeschluss muss mit Stimmenmehrheit gefasst werden. Vorher ist das Mitglied zu hören. Der Vorstand hat seine Entscheidung dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
5. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
6. Die Mitgliederversammlung kann jede natürliche und juristische Person, die sich besonders um den Verein verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen.

§ 4 Beiträge und Verwendung

1. Die Finanzierung des Stadtmarketing Treffpunkt Lichtenfels e. V. erfolgt durch Mitgliedsbeiträge der Vereinsmitglieder, Beiträge und Zuwendungen von fördernden bzw. passiven Mitgliedern sowie Einnahmen aus Sponsoring und Flächennutzungsgebühren bei vom Verein veranlassten und durchgeführten Aktionen.
2. Die Höhe der von den natürlichen und juristischen Personen an den Verein zu entrichtende Beiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu entrichten. Die Beiträge dienen nur zur Deckung der allgemeinen Vereinskosten (z.B. Porto, Büromaterial etc.), für gemeinsame Werbeaktionen und zur Erfüllung von Tätigkeiten und Maßnahmen gemäß der unter § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke.
4. Die Beiträge sind jährlich bis zum 15. Januar auf das Konto des Vereins zu überweisen, bzw. werden diese bei bestehender Einzugsermächtigung vom Konto des Mitgliedes eingezogen.
5. Ehrenmitglieder haben keine Beiträge zu leisten.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind aufgerufen, durch Vorschläge und Anregungen die Vereinsarbeit zu fördern und nach Maßgabe der Satzung an der Gestaltung des Vereins mitzuwirken.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen beratend und beschließend teilzunehmen und sich in die Organe des Vereins wählen zu lassen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, die Vereinsbestrebungen zu unterstützen und die festgesetzten Beiträge zu entrichten.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§§8 - 9);
- b) der Vorstand (§ 10);
- c) die Vorstandschaft (§10);
- d) sonstige von der Mitgliederversammlung eingesetzte Ausschüsse (§ 11)
- e) der Beirat (§12)

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über folgende Angelegenheiten:

- a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes (ausgenommen der Vertreter der Stadt Lichtenfels);
- b) die Abberufung von Vorstands- oder Ausschussmitgliedern (ausgenommen der Vertreter der Stadt Lichtenfels);

- c) Verabschiedung des Jahreswirtschaftsplanes und der Maßnahmen- und Aktionsplanung.
- d) Genehmigung des Tätigkeitsberichtes und der Jahresabrechnung sowie Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr;
- e) Einsetzung von Ausschüssen und Arbeitskreisen für besondere Aufgaben;
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins;
- g) sonstige Angelegenheiten, die nach dieser Satzung oder dem Gesetz der Mitgliederversammlung vorgelegt werden müssen oder die der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegt.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse unter Angabe der Tagesordnung. Mitgliedern, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch Übermittlung einer E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Geschäftsjahr, im 1. Quartal des auf dem abgelaufenen Geschäftsjahr folgenden Jahres, durchzuführen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen
 1. auf Verlangen der Mehrheit der Vorstandsmitglieder;
 2. auf Verlangen von mindestens 25 % der Mitglieder (gerechnet entweder nach ihrer Anzahl oder ihrem Stimmrecht).
4. Jedes Mitglied ist berechtigt, beim Vorstand Anträge zur Tagesordnung einzubringen. Diese Anträge müssen eine Woche vor dem Tage der Versammlung zugegangen sein. Anträge zu Satzungsänderungen sind so frühzeitig beim Vorstand zu stellen, dass sie in die der Einladung beiliegenden Tagesordnung aufgenommen werden können. Der Vorstand ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, auch solche Anträge in die Tagesordnung aufzunehmen, die nicht rechtzeitig zugegangen sind. Für Anträge zur Satzungsänderung gilt jedoch, dass diese in der, der Einladung beiliegenden Tagesordnung bekannt gegeben werden müssen.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird von der Versammlung bestimmt. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter und Protokollführer, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse samt Art der Abstimmung und Abstimmungsergebnisse enthalten.

§ 9 Stimmrecht, Beschlussfassung

1. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht von Mitgliedern, die sich mit Zahlungen im Rückstand befinden, ruht.
2. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
4. Für Änderungen dieser Satzung sowie die vorzeitige Abberufung von Vorstands- und Ausschussmitgliedern ist eine Mehrheit von 75 % der anwesenden Stimmen erforderlich.

5. Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung vertreten lassen. Ein Vertreter hat sich auf Verlangen des Versammlungsleiters durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen.

§ 10 Vorstand / Vorstandschaft

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und trifft alle Entscheidungen, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung oder den Ausschüssen vorbehalten sind. Er vertritt Interessen des Vereins nach außen.
2. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Es können ferner bis zu fünf Beisitzer durch die Mitgliederversammlung in die Vorstandschaft gewählt werden.
3. Die Stadt Lichtenfels bestimmt einen Vertreter der als originäres, nicht durch die Mitgliederversammlung zu wählendes oder abzuwählendes, Mitglied der Vorstandschaft die Geschicke des Vereins satzungsgemäß mit verantwortet.
4. Der Vorstand und die Beisitzer der Vorstandschaft, mit Ausnahme des Vertreters der Stadt Lichtenfels, werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Amtszeit von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Wählbar ist jede natürliche Person, die Mitglied des Vereins ist.
5. Gewählt sind von mehreren Bewerbern diejenigen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
6. Der Vorstand und die Beisitzer der Vorstandschaft üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus.
7. Die Vorstandssitzungen (Vorstand und Vorstandschaft) werden vom Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal pro Jahr, einberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform mit einer Frist von mindestens 14 Tagen. Eine Einladung per E-Mail ist zulässig.
8. Die Beschlüsse des Vorstandes werden grundsätzlich in Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich festzuhalten, vom Vorstand zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern per Protokoll zur Kenntnis zu bringen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von zwei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.
9. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen.
10. Falls ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsdauer aus den Diensten eines Vereinsmitgliedes ausscheidet, bzw. bei Austritt oder Ausschluss, erlischt sein Vorstandsmandat. Für die verbleibende Amtszeit kann ein Nachfolger durch die verbleibenden Vorstandsmitglieder bestimmt, bzw. arbeitet der Vorstand in verringerter Anzahl bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiter.
11. Der Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen.
12. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein je alleine gerichtlich und außergerichtlich.
13. Die vertretungsbefugten Vorstandsmitglieder führen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und sind an diese gebunden. Ihre Vertretungsbefugnis ist insbesondere auch nach außen in der Weise beschränkt, dass sie keine Verpflichtungen, die über das Vereinsvermögen im Rahmen des Jahreswirtschaftsplanes hinausgehen, übernehmen.
14. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung den Jahreswirtschaftsplan sowie die Maßnahmen- und Aktionsplanung vorzulegen. Nach Beendigung eines Geschäftsjahres erstattet der Vorstand der Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht. Der Tätigkeitsbericht umfasst auch die Rechnungslegung für das abgelaufene Jahr.

§ 11 Weitere Ausschüsse / Arbeitskreise

Die Mitgliederversammlung sowie der Vorstand können weitere Ausschüsse und Arbeitskreise für besondere Aufgaben einsetzen. Jedem Ausschuss, bzw. jeder Arbeitsgruppe gehört mindestens ein Mitglied des Vorstandes an.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins bedarf einer 3/4 Mehrheit der in einer Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder. Die Tagesordnung mit der Auflösung des Vereins als Tagesordnungspunkt muss mindestens 2 Wochen vorher allen Mitgliedern bekannt gemacht sein. Der Vorsitzende des Vorstandes sowie die weiteren Mitglieder des Vorstandes sind - vorbehaltlich einer anderweitigen Entscheidung der Mitgliederversammlung - die Liquidatoren.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins geht dessen gesamtes Vermögen auf die Stadt Lichtenfels über, die es entsprechend den Zielsetzungen des Vereins verwenden muss.

§ 13 Satzungsänderung durch behördliche Auflage

Falls das Registergericht oder eine andere Behörde eine Satzungsänderung zur Auflage machen sollte, ist der Vorstand berechtigt, diese zu beschließen.

§ 14 Unwirksamkeit

Der Bestand dieser Satzung wird nicht durch die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen oder durch Regelungslücken berührt. Eine unwirksame Bestimmung oder eine Regelungslücke ist durch eine gültige Bestimmung zu ersetzen bzw. auszufüllen, die dem Sinn und Zweck der weggefallenen oder nicht getroffenen Bestimmung weitestgehend entspricht.

§ 15 Gerichtsstand

Gerichtsstand in allen Fällen ist Lichtenfels

§ 16 Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung wurde in der der Mitgliederversammlung am 19.07.2022 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.